

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der avus Gastro GmbH, 70567 Stuttgart, im Weiteren avus genannt
Stand November 2018

1. Einbeziehung und Geltung der AGB

- a. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“ genannt) gelten in der zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Kaufvertragsabschlüsse, wenn zuvor ein eindeutiger Hinweis auf die Einbeziehung der AGB erfolgt ist, selbst wenn sie vorher nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
- b. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen unseres Kunden (Käufer) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen der Käufer die Lieferung an den Käufern vorbehaltlos ausführen.
- c. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und den Käufern zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich oder in Textform niedergelegt.
- d. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- a. Unsere Angebote und Preise sind unverbindlich und werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Wir sind berechtigt, das in Ihrer Bestellung liegende Vertragsangebot von Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen und dadurch den Vertrag abzuschließen.
- b. Die in den Produktbeschreibungen enthaltenen Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und daher keine Zusicherung dieser Eigenschaften.
- c. Der Abschluss des Kaufvertrags erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch Zulieferer, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit Zulieferern. Im Fall der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Käufer unverzüglich informiert und die Gegenleistung wird unverzüglich an den Käufer zurückerstattet.
- d. Erfüllungsort ist für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche grundsätzlich unser Geschäftssitz in Stuttgart, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- e. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

3. Lieferung; Fristen; Verzug

- a. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- b. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung an uns.

- c. Genannte Lieferfristen und -termine für Eigenprodukte gelten ausschließlich als annähernd. Wir kommen nur durch eine schriftliche Mahnung, die frühestens zwei Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangt oder auf der Lieferung besteht. Zurücktreten kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- d. Kommen wir in Verzug, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- e. Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz c. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- f. Für "Drittprodukte", die nicht von uns selbst hergestellt werden, gelten Lieferfristen und -termine ausschließlich als annähernd. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass an den zu liefernden Produkten (vornehmlich Software-Programme) ein Urheberrecht des Herstellers besteht. Für deren Überlassung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers.

Bei Lieferverzögerungen von mehr als sechs Wochen kann der Käufer nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Wenn die Lieferverzögerungen, die nicht im Einwirkungsbereich von uns liegen (wie z. B. in 3.b. genannt), länger als sechs Wochen dauern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht eintritt. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht bei einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung seitens avus. Herstellerseitige Änderungen der Produkte bleiben vorbehalten.

- g. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- h. Wir sind im Übrigen berechtigt, abweichend von der Bestellung des Käufers geänderte und angepasste Produkte zu liefern, wenn die Eigenschaften des Produktes gleich oder höherwertig sind.
- i. Das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

Bei der Rücknahme von falsch bestellter oder gekaufter Ware wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe unseres Aufwands erhoben, mindestens aber in Höhe von 5 % des Warenwerts. Bei Implementierung von Fremdsoftware und Daten im Auftrag des Käufers stellt dieser uns von Rechten Dritter jedweder Art frei.

- j. Die Rückgabe von Software-Produkten ist bei geöffneten Produktpackungen (auch CD-Taschen) und bei auf Kundenwunsch speziell besorgten Softwareprodukten grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang

- a. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Käufer über:

- (i) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.

Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

- ii) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im Betrieb des Käufers oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.

- b. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder wir aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommen, so geht die Gefahr auf den Käufer über.
- c. Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. über das Internet) geht die Gefahr über, wenn die Software unseren Einflussbereich (z. B. beim Download) verlässt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Alle Preise sind unverbindlich und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Wir berechnen den Preis per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag der Abholung oder des Versands geltenden Preis in EURO gemäß der Produktpreisliste.
- b. Treten bei Drittprodukten (unabhängig von der Lieferfrist) nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten für uns ein (z. B. durch Wechselkursveränderungen) oder werden die Herstellerpreise erheblich erhöht, sind wir zur entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Der Käufer kann dagegen – unter Ausschluss weitergehender Rechte – insoweit vom Vertrag zurücktreten, als wir gegenüber dem Hersteller Drittlieferverträge sanktionsfrei stornieren können. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 7,5 %. Festpreise sind schriftlich und ausdrücklich als solche zu vereinbaren, auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen bzw. nicht bei nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Käufer.
- c. Zahlungen sind frei Zahlstelle der avus zu leisten. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d. Der Abzug von Skonto ist, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ausgeschlossen.
- e. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel werden nicht angenommen.
- f. Bei Überschreitung des Zahlungstermins und bei Zahlungsverzug steht uns ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber-

hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Als Pauschale für entstandene Mahnkosten werden neben den Verzugszinsen 5,00 EUR berechnet.

- g. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Dabei werden die Zahlungen zuerst mit den rückständigen Hauptleistungen, dann mit den rückständigen Kosten und Zinsen verrechnet.
- h. Wir sind berechtigt, die Bonität des Käufers mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich Zweifel an der Bonität des Käufers oder lassen Umstände und Auskünfte eine schlechte wirtschaftliche Situation des Käufers erkennen, sind wir berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen. Alle offenen Forderungen werden zur sofortigen Zahlung fällig, insbesondere auch, wenn der Käufer mit einer Leistung in Rückstand gerät, Schecks und andere Rechte nicht einlöst oder gewährte Einzugsermächtigungen widerruft. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsanspruchs wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Unter Kaufleuten ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber uns ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- a. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- b. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- c. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt uns seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer uns mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- d. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Käufer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- e. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers nahelegen, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis

des Käufers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.

- f. Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für uns. Der Käufer verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
- g. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht unser Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Werts der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind wir und der Käufer darüber einig, dass der Käufer uns Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
- i. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt uns der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nummer 6. Absatz e. entsprechend.
- ii. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Käufer, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Werts der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
- h. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- i. Bei schuldhaftem Verstoß des Käufers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung des Liefergegenstands durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Wir sind nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich, unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös, zu befriedigen.

7. Haftung

- a. Unsere Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen zu rechnen war. Wir haften nicht für mittelbare

Schäden, Mangelfolgeschäden, Vermögensverluste und entgangenen Gewinn, die aus der Benutzung der Produkte entstanden sind. Ausgenommen der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung durch uns zurückzuführen.

- b. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere gesamte Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Parteien sind sich einig, dass sich im Rahmen dieser AGB der vertragstypisch vorhersehbare Schaden auf den vom Käufer (Kunden) in dem Kalenderjahr, in dem der Verlust oder Schaden entstanden ist, vorangegangenen Kalenderjahres gezahlten oder zu zahlenden Nettopreises beschränkt.
- c. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen oder Schäden, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Jahres, in dem die Aufwendung oder der Schaden entstanden ist und der Käufer Kenntnis von uns als (möglichen) Verletzer erhalten hat oder hätte erhalten müssen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf einer vorsätzlichen Handlung, in welchem Fall die gesetzlichen Verjährungsregelungen gelten.
- d. Der Käufer hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Käufer für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Soweit der Käufer diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- e. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl des Software-Programms im Hinblick auf die Hardwarekompatibilität und auf die von ihm gewünschte Spezifikation.

8. Höhere Gewalt

Falls eine Partei ihre Pflichten aus dem Vertrag aufgrund höherer Gewalt teilweise nicht oder verspätet erbringen kann, ist diese Partei zu der Erbringung bzw. pünktlichen Erbringung ihrer Pflichten zu dem Umfang nicht verpflichtet, in dem die höhere Gewalt andauert. Die von der Verpflichtung entthobene Partei stimmt zu, alles Zumutbare zu unternehmen, die höhere Gewalt zu überwinden oder zu umgehen, um ihre Pflichten aus dem Vertrag erfüllen zu können.

Vorgenannte Grundsätze gelten gleichermaßen bei Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf die avus Online-Dienste, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen bzw. erfolgten.

9. Entgegennahme

Der Käufer kann die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

10. Sachmängel

- a. Wir gewährleisten, dass Vertragsprodukte nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Partner sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Rücksendungen von Ware im Fall von Mängelrügen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Bei genehmigten Rücksendungen vergeben wir eine Rücksendenummer, welche vom Käufer auf der Rücksendung anzugeben ist. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ware in unserem Lager auf uns über.

Bei Drittprodukten gilt, dass die Leistungsbeschreibungen der Software Festlegungen des Vertragsgegenstands von Seiten der Hersteller und Autoren sind und daher keine Gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen der avus.

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- b. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind von uns nach Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen,
- c. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- d. Mängelrügen des Käufers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Der Mangel, und bei Software die entsprechende Datenverarbeitungsumgebung, ist möglichst genau zu beschreiben.
- e. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu bekommen.
- f. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Käufer nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Käufer zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Käufer zumutbar ist.
- g. Weist die Ware einen Sachmangel auf, ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Uns steht das Wahlrecht zwischen den Arten der Nacherfüllung zu. Die Beseitigung des Sachmangels der Software durch Nacherfüllung erfolgt wie folgt:
 - i. Wir werden als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software überlassen, soweit bei uns vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar.

Haben wir dem Käufer eine Mehrfachlizenz eingeräumt, darf der Käufer von dem als Ersatz überlassenen Update bzw. Upgrade eine der Mehrfachlizenz entsprechende Anzahl von Vervielfältigungen erstellen.
 - ii. Bis zur Überlassung eines Updates bzw. Upgrades stellen wir dem Käufer eine Zwischenlösung zur Umgehung des Sachmangels bereit, soweit dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und der Käufer wegen des Sachmangels unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
 - iii. Ist ein gelieferter Datenträger oder eine Dokumentation mangelhaft, so kann der Käufer nur verlangen, dass wir diese durch mangelfreie ersetzen.
 - iv. Die Beseitigung des Sachmangels erfolgt nach Wahl von uns beim Käufer oder bei uns. Wählen wir die Beseitigung beim Käufer, so hat der Käufer Hard- und Software sowie sonstige

Betriebszustände (einschließlich erforderlicher Rechenzeit) mit geeignetem Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat uns die bei ihm vorhandenen zur Beseitigung des Sachmangels benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- h. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Abs. i., vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - i. Mängelansprüche bestehen nicht
 - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
 - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
 - bei natürlicher Abnutzung,
 - bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes auftreten,
 - wenn Mängel aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - für vom Käufer oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder unsachgemäß durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und die daraus entstehenden Folgen,
 - für vom Käufer oder einem Dritten erweiterte Software, die über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus geht oder
 - dafür, dass sich die überlassene Software nicht mit der vom Käufer verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.
- Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden oder gemacht worden sind.
- j. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Betriebsstätte des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - k. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Absatz i. entsprechend.
 - l. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel 10 geregelten Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Bei zeitlich befristet überlassener Software gelten nur die Abschnitte b., d., f., g. und i. entsprechend. Abs. h. gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Rücktrittsrechts das Recht zur fristlosen Kündigung tritt.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- a. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb der in Art. 10., Abs. c. bestimmten Frist wie folgt:
 - i. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - ii. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. 7.
 - iii. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- c. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Abs. a. Abschnitt i. geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 10, Abs. e., g., und k. entsprechend.
- e. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 11. entsprechend.
- f. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen avus und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- a. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 4., Absatz b. wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben

angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

- a. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- c. Soweit dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. 10 Abs. c geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Export

Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Käufer verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten. Gemäß den vorstehend aufgeführten Exportbestimmungen dürfen die Produkte insbesondere nicht an definierte Nutzer oder in definierte Länder geliefert oder lizenziert werden, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Völkermord verwickelt sind. Der Käufer erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Exportkontrollvorschriften abhängig von den erworbenen Waren unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmäßig geändert werden und erklärt, vor jedem Export oder Reexport der Produkte die jeweils aktuellen Vorschriften zu konsultieren. Bei Verletzung von Exportbestimmungen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

15. Geheimhaltung

Der Käufer und avus werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene, als solche gekennzeichnete oder offensichtlich erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln.

16. Datenschutz

- a. Der Käufer (nachfolgend in diesem Artikel Nutzer genannt) willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, die er bei der Registrierung angibt, gespeichert und zum Betrieb der Online-

Dienste von avus genutzt werden dürfen. Die Online-Dienste der avus respektieren die Privatsphäre ihrer Nutzer. Ohne vorherige Zustimmung werden keine persönlichen Nutzerangaben an Dritte weitergeben oder anderweitig verwendet.

Dies gilt nicht, wenn dies nach begründeter Annahme erforderlich ist

- zum rechtlichen Schutz der übrigen Nutzer,
 - zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen,
 - zur Verteidigung und zum Schutz der Rechte der avus,
 - zur Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder
 - zur Behebung technischer Schwierigkeiten der Services.
- b. Mit Nutzerdaten werden die Online-Dienste der avus im Einklang mit den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG) verfahren.
- c. Der Nutzer kann gegenüber den Online-Diensten der avus verlangen, seine Daten nicht weiter zu verwenden und/oder zu sperren. Hierzu muss der Nutzer eine entsprechende Willensbekundung in Textform an avus senden. Durch die Untersagung der Nutzung bzw. die Sperrung der Daten ist eine weitere Nutzung der Online-Dienste der avus durch den Nutzer technisch nicht möglich.
- d. Die Online-Dienste der avus weisen darauf hin, dass Internetseiten anderer Anbieter, die über die Seiten der Online-Dienste der avus zu erreichen sind, nicht von den Datenschutzregelungen dieser AGB umfasst sind. Die Online-Dienste der avus übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Beachtung des Datenschutzes auf diesen Seiten.
- e. Soweit bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Nutzers Unterauftragnehmer von avus einbezogen werden, wird dies als vom Nutzer genehmigt angesehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- avus hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem / den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Nutzer und avus entsprechen.
 - Bei der Unterbeauftragung sind dem Nutzer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend des § 11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Nutzers, von avus auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.
- Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die avus bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. avus verpflichtet sich jedoch, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Nutzers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Der Käufer darf Rechte gegenüber uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auf Dritte übertragen.
- b. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von avus. avus ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers / Kunden zu klagen.
- c. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18. Gültigkeit dieser AGB

Mit Erscheinen neuer allgemeiner Geschäftsbedingungen der avus verlieren diese Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

Ausgabe 11/2018

avus Gastro GmbH
Schelmenwasenstraße 32
70567 Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten